



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Bau • Newsletter

September 2009

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem September-Bau-Newsletter möchten wir Sie wieder über Neuentwicklungen rund um das Bauen informieren. Wir berichten unter anderem über klarstellende Entscheidungen des BGH zum Kostenrisiko bei Verzögerungen in Vergabeverfahren und des Bundesverwaltungsgerichts zum großflächigen Einzelhandel im unbeplanten Innenbereich. Auch möchten wir in diesem Newsletter die Gelegenheit nutzen, einmal zusammenhängend darzustellen, welche Rechtsfragen bei der immer wichtiger werdenden Wärmedämmung von Bestandsgebäuden zu berücksichtigen sind.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr [GGSC]-Team

- Vom Plan zum Schloss – ÖPP Landtag Brandenburg
- Wer trägt das Kostenrisiko für Verzögerungen im Vergabeverfahren?
- Bundesrat lehnt Änderungen des Forderungssicherungsgesetzes ab
- Blockrandbebauung: Fenster in Brandwand dürfen überbaut werden!
- Neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum großflächigen Einzelhandel im unbeplanten Innenbereich
- Klima- und Ressourcenschutz durch Wärmedämmung von Bestandsgebäuden – Rechtsfragen
- [GGSC] auf Veranstaltungen

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@ggsc.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.



[VOM PLAN ZUM SCHLOSS – ÖPP LANDTAG BRANDENBURG]

Am 02.09.2009 war es endlich soweit: Ein jahrelanger Planungs- und Vergabeprozess endete mit der Unterzeichnung der Bau- und Betriebsführungsverträge für das Gebäude des neuen Brandenburgischen Landtages, der ab 2013 in dem bis dahin mit historischen Außen- und Innenfassaden neu errichteten Stadtschloss residieren wird. Damit war nicht nur eines der ersten, größten und spannendsten Vergabeverfahren im „Wettbewerblichen-Dialog“ (vgl. Sonderausgabe Newsletter „ÖPP Landtag Potsdam“ vom 01.09.2009) erfolgreich unter Mitwirkung von [GGSC] zu Ende geführt worden, sondern auch ein komplizierter städtebaulicher Planungsprozess.

Bereits lange vor Beginn des Vergabeverfahrens war deutlich geworden, dass der Wunsch des Landes Brandenburg, an dieser prominenten Stelle ein neues Landtagsgebäude zu errichten, nur im engen Zusammenwirken mit der Landeshauptstadt Potsdam und den Landes- und Bundesverkehrsverwaltungen umsetzbar sein würde, weil der Bauplatz nach Sprengung des alten Stadtschlusses zu DDR-Zeiten für ein großes Straßenverkehrsprojekt in Anspruch genommen worden war. [GGSC] erarbeitete zusammen mit dem Sanierungsträger Potsdam rechtliche Lösungsmöglichkeiten und

begleitete die erforderlichen Planungsverfahren zur Festsetzung eines neuen Bebauungsplans, zur Umverlegung der Straßenbahn und zur Änderung der Verkehrsführung der betroffenen Bundesstraße. Schließlich wurden in einem städtebaulichen Vertrag die rechtssicheren „Meilensteine“ für das dann folgende ÖPP-Vergabeverfahren fest mit der Stadt vereinbart. [GGSC] ist natürlich stolz, auf diese Weise erstmalig ein „Schloss“ mit geplant und mit vergeben zu haben und wird auch dabei sein, wenn das Vorhaben um weitere rechtliche Klippen herum bis zum Einzug der Landtagsabgeordneten geführt werden muss. Denn das ist das Schöne an diesem „Schloss“: Schlossherr ist der demokratische Souverän des Landes Brandenburg – auch dies wurde bei der Planung weitschauend berücksichtigt – vielleicht irgendwann einmal sogar des Bundeslandes Berlin-Brandenburg.

Für die hier angesprochenen bauplanungsrechtlichen Fragen steht bei [GGSC] Herr Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth zur Verfügung; zum Vergabeverfahren die Rechtsanwälte Hartmut Gaßner und Dr. Sebastian Schattenfroh.

Eine ausführliche Beschreibung des [GGSC]-Projektes ÖPP Landtag Brandenburg finden Sie unter www.ggsc.de.



[WER TRÄGT DAS KOSTENRISIKO FÜR VERZÖGERUNGEN IM VERGABEVERFAHREN?]

Der BGH hat mit Urteil vom 11.05.2009 (VII ZR 11/08) eine seit Jahren streitige Frage grundsätzlich entschieden: Verzögert sich ein öffentliches Vergabeverfahren über die ursprüngliche Zuschlagsfrist hinaus, so muss der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten des Auftragnehmers tragen.

Problem

Die Grundkonstellation tritt immer wieder auf und hat zu kontroversen Gerichtsentscheidungen geführt: Ein Vergabeverfahren sieht eine Zuschlagsfrist bis zu einem bestimmten Datum vor. Die Bieter kalkulieren ihre Preise auf dieser Grundlage. Danach verzögert sich das Verfahren; sei es, weil Fehler im Leistungsverzeichnis entdeckt wurden, sei es, weil Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer stattfinden, durch die der Zuschlag gehemmt wird. Der Auftraggeber lässt sich von den beteiligten Bietern bestätigen, dass sie sich an ihr Angebot gebunden halten. Schließlich erteilt er, mit Wochen oder gar Monaten Verspätung, den Zuschlag. Inzwischen haben sich aber für die Auftragnehmer die Preise geändert, etwa durch Tarifänderungen oder Preisänderungen für Baustoffe. Diese Mehrkosten ver-

langt der Auftragnehmer nun vom Auftraggeber.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH entscheidet hierzu nun eindeutig: Dieses Verzögerungsrisiko trägt der Auftraggeber, und zwar unabhängig davon, warum sich das Verfahren verzögert. Wenn dem Auftragnehmer durch die Verzögerung Mehrkosten entstehen (was er nachweisen muss), dann muss der Auftraggeber diese Mehrkosten als „Nachtrag“ übernehmen.

Reichweite dieser Entscheidung

Diese Grundsatzentscheidung dürfte für all die Fälle gelten, in denen nach Fristverlängerung der Zuschlag auf das unveränderte Angebot erteilt wird. Wenn hingegen vor Zuschlagserteilung bereits Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die neue Bauzeit getroffen werden, beide Vertragspartner sich also der Auswirkungen der Verzögerung bewusst sind, soll nach OLG Celle (Urteil vom 17.06.2009, 14 U 62/08) kein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten bestehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Rechtsanwälte Dr. Sebastian Schattenfroh und Dr. Joachim Wrase gerne zur Verfügung.



[BUNDES RAT LEHNT ÄNDERUNGEN DES FORDERUNGSSICHERUNGSGE- SETZES AB]

Am 01.01.2009 ist das Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) in Kraft getreten (siehe dazu unseren Sonder-Newsletter „Forderungssicherungsgesetz“ September 2008). Die wesentliche Veränderung durch dieses Gesetz liegt darin, dass Bauunternehmen in Auftragsketten zum Treuhänder ihrer Nachunternehmer werden: Sie müssen das von ihrem Auftraggeber verwendete Geld vorrangig zur Bezahlung der Nachunternehmer verwenden; erst danach für die Deckung ihrer eigenen Kosten. Ein Verstoß kann zur persönlichen Haftung der handelnden Personen führen.

Die Bauwirtschaftsverbände haben dies vehement angegriffen und eine Änderung noch in der laufenden Legislaturperiode verlangt. Die Bundesregierung hat dazu einen Gesetzentwurf eingebracht, den der Bundesrat aber am 10.07.2009 abgelehnt hat. Es bleibt also bis auf weiteres bei der derzeitigen Rechtslage. Für alle Auftragnehmer gilt daher unverändert: Baugeld, das sie von ihrem jeweiligen Auftraggeber erhalten, ist „Treuhandgeld“: Zuerst müssen die Nachunternehmer bezahlt werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh.

[BLOCKRANDBEBAUUNG: FENSTER IN BRANDWAND DÜRFEN ÜBERBAUT WERDEN!]

Das Verwaltungsgericht Berlin hat zu einem von [GGSC] begleiteten größeren Wohnungsbauvorhaben entschieden: Fenster in einer Grenz wand („Brandwand“) dürfen bei ortsüblicher geschlossener Bauweise durch den Neubau überbaut werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Nachbar die technische Möglichkeit hat, Fenster für diese Räume an anderer Stelle einzubauen (VG 13 L 145/09).

Der Streitfall

Das Bauvorhaben betrifft die Errichtung von rund 100 Wohnungen im Berliner Bezirk Prenzlauer Berg. Dort herrscht die typische Berliner Blockrand- und Grenzbebauung vor. Auf dem Nachbargrundstück steht eine Grenz wand; dort befanden sich seit Jahren mehrere Fenster, allerdings fehlte dafür eine Baugenehmigung. Das Wohnungsbauvorhaben sieht nun den Anbau direkt an diese Grenz wand vor (geschlossene Bebauung). Das Bezirksamt genehmigte den direkten Anbau nach § 34 BauGB. Die Folge ist, dass die Fenster überbaut werden.

Hiergegen wehrte sich der Nachbar mit dem Argument, eine solche Bebauung sei rück-



sichtslos, sie hätte so nicht genehmigt werden dürfen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Das Gericht hat die Baugenehmigung bestätigt und den Eilantrag des Nachbarn zurückgewiesen. Im Berliner Innenstadtbereich habe ein Bauherr ein schutzwürdiges Interesse, dass sein Grundstück so wie die übrigen Grundstücke auch in geschlossener Bauweise bebaut werden darf. Wenn dadurch Fenster in der Grenzwand geschlossen würden, müsse im Regelfall der Nachbar selbst für eine anderweitige Belichtung sorgen. Er könne nicht verlangen, dass der Bauherr sein Gebäude von der Grenze weg versetze, um dadurch die Fenster zu schonen.

Etwas anderes könne ggf. gelten, wenn die von der Fensterschließung betroffenen Räume keine andere Möglichkeit der Belichtung hätten als in der Grenzwand. Wenn aber – so wie hier – der Einbau von Oberlichtern oder Fenstern an anderer Stelle des Nachbargebäudes möglich sei, müsse der Nachbar die Schließung der Fenster hinnehmen.

Folgerungen

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt einige ähnliche Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern. Gerade mit Blick auf die Blockrandbebauung in Berlin und anderen Großstädten trägt die Entscheidung aber zu einer klareren Rechtslage bei.

Für Rückfragen steht Ihnen Rechtsanwalt Dr. Joachim Wrase gerne zur Verfügung.

[NEUE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS ZUM GROßFLÄCHIGEN EINZELHANDEL IM UNBEPLANTEN INNENBEREICH]

Bekanntermaßen sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplans großflächige Einzelhandelsbetriebe, also solche mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche, regelmäßig nur in Kerngebieten sowie in entsprechenden Sondergebieten zulässig. Gleiches gilt, wenn zwar kein Bebauungsplan existiert, aber die nähere Umgebung des Vorhabens einem Kern- bzw. einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel entspricht.



Die offene Rechtsfrage

Nicht vollständig geklärt war bisher, ob die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, wonach schädliche Auswirkungen regelmäßig dann anzunehmen sind, wenn die GF 1.200 m² überschreitet, bei der Beurteilung großflächiger Einzelhandelsprojekte im unbeplanten Innenbereich direkt oder zumindest analog anwendbar ist. Hintergrund ist die im Jahr 2004 in das Baugesetzbuch eingefügte Vorschrift des § 34 Abs. 3 BauGB, wonach von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein dürfen.

Die Entscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 12.02.2009 nunmehr entschieden, dass die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, bei der Beurteilung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 3 BauGB weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden ist. § 34 Abs. 3 BauGB enthalte keine Regelungslücke. Das Gesetz verlange vielmehr eine am konkreten Fall ausgerichtete nachvollziehbare Prognose über die Auswirkungen des Vorhabens.

Einzelfallprognose über Auswirkungen

Zu berücksichtigen seien dabei insbesondere die Verkaufsfläche des Vorhabens im Vergleich zu den im Versorgungsbereich vorhandenen Verkaufsflächen derselben Branche, die voraussichtliche Umsatzumverteilung, die Entfernung zwischen dem Vorhaben und dem betroffenen zentralen Versorgungsbereich, eine etwaige „Vorschädigung“ des Versorgungsbereichs sowie die mögliche Gefährdung eines vorhandenen „Magnetbetriebs“, der maßgebliche Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs hat.

Ob eine Überschreitung der Geschossfläche von 1.200 m² entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO im Rahmen dieser Prognose zumindest als Indiz für das Bestehen schädlicher Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche gewertet werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht als im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich offen gelassen.

Aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts folgt, dass der Geschossfläche im Rahmen der Beurteilung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im unbeplanten Innenbereich jedenfalls nicht die gleiche entscheidende Bedeutung zukommt, wie dies bei Bestehen eines entsprechenden Bebauungs-



plans oder in Gebieten, deren nähere Umgebung einem Kerngebiet bzw. Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel entspricht, der Fall ist. Das Bestehen schädlicher Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinde oder anderer Gemeinden muss hier im Rahmen einer nachvollziehbaren Prognose anhand der genannten Kriterien im Einzelfall belegt bzw. ausgeschlossen sein. Insoweit kommt der Nachvollziehbarkeit der gutachtlichen Prognose also eine besondere Bedeutung zu. [GGSC] rät daher Gemeinden und Investoren dazu, entsprechende Gutachten stets mit besonderer Sorgfalt aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und deren Plausibilität besonders zu kontrollieren. Eine Bezugnahme auf die Geschossfläche sollte allenfalls hilfsweise und nicht als tragendes Argument erfolgen.

Nachfragen zu diesem Themenbereich richten Sie bitte an Rechtsanwalt Dr. Jörg Beckmann.

[KLIMA- UND RESSOURCENSCHUTZ DURCH WÄRMEDÄMMUNG VON BESTANDSGEBÄUDEN – RECHTSFRAGEN]

Die Bedeutung des Einsatzes erneuerbarer Energien wird auch im Bereich der Bestandsgebäude immer größer. Hier liegen große Potentiale für den Ressourcen- und Klimaschutz. Ein weitsichtiger Grundstücks-

eigentümer sollte sich beispielsweise bei der Sanierung eines Bestandsgebäudes Gedanken über die Nutzung erneuerbarer Energien machen. Alternativ kann er auch die Wärmedämmung verbessern. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Fragen, die im Folgenden erläutert werden sollen.

Baugenehmigungsverfahren?

Bei einer Außenwandbekleidung zum Zwecke der Energieeinsparung handelt es sich um eine Anlage der technischen Gebäudeausrüstung. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 c) Bauordnung für Berlin (BauO Bln) verfahrensfrei errichtet werden. Dennoch müssen auch verfahrensfreie Bauvorhaben selbstverständlich den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist dies nicht der Fall, kann die Bauaufsichtsbehörde jederzeit bauaufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

Abstandsflächen?

Häufig würde die Anbringung einer mehrere Zentimeter dicken Wärmedämmung dazu führen, dass die Abstandsfläche der (erweiterten) Außenwand auf dem Nachbargrundstück läge. § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln sieht für Außenwandbekleidungen zum Zwecke der Energieeinsparung bei beste-



henden Gebäuden jedoch eine abstandsflächenrechtliche Privilegierung vor. Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben solche Außenwandbekleidungen außer Betracht. § 6 Abs. 6 Satz 2 BauO Bln, der für vortretende Bauteile und Vorbauten Mindestabstände zur gegenüberliegenden Nachbargrenze vorschreibt, findet bei Außenwandbekleidungen zum Zwecke der Energieeinsparung keine Anwendung, da es sich bei Außenwandbekleidungen nicht um vor die Außenwand vortretende Bauteile handelt. Abstandsflächenrechtliche Probleme ergeben sich daher bei der Anbringung einer Wärmedämmung grundsätzlich nicht. Die Brandenburgische Bauordnung enthält eine inhaltsgleiche Regelung (§ 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4).

Überbau?

Von der Abstandsflächenproblematik zu unterscheiden ist die Frage, welche Probleme entstehen, wenn sich die Außenwand des Bestandsgebäudes direkt an der Grundstücksgrenze zum Nachbarn befindet. In diesem Fall stellt die Anbringung einer Wärmedämmung, die in den Luftraum über dem Nachbargrundstück hineinragt, einen Eingriff in fremdes Eigentum dar. Grundsätzlich kann der Nachbar gemäß § 1004 BGB die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Es droht in diesen Fällen der

Rückbau der Wärmedämmung. § 912 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der Regelungen für den Fall des Überbaus enthält, findet in diesem Fall keine direkte Anwendung, da § 912 BGB die Errichtung eines Gebäudes voraussetzt und nicht nur dessen Erweiterung. Selbst im Falle einer entsprechenden Anwendung des § 912 BGB ist einem Grundstückseigentümer hiermit nicht geholfen, da die Anbringung einer in den Luftraum über dem Nachbargrundstück hineinragenden Wärmedämmung jedenfalls grob fahrlässig und damit für den Nachbarn nicht duldungspflichtig sein dürfte. Ein Überbau setzt daher in der Regel eine einvernehmliche Lösung mit dem Nachbarn voraus. In einer Nachbarschaftsvereinbarung sollte u.a. geregelt werden, dass der Nachbar zugunsten des „Überbauenden“ die Eintragung von Dienstbarkeiten und/oder Baulasten bewilligt und im Gegenzug eine Entschädigung erhält. Entsprechende Verhandlungen sind häufig komplex und werfen zum Teil zwingend zu klärende Rechtsfragen auf, beispielsweise wenn der Nachbar eine Wohnungseigentümergeinschaft ist.

Denkmalschutzrecht

Bei der Anbringung einer Wärmedämmung an einem denkmalgeschützten Gebäude können sich besondere Probleme ergeben. [GGSC] sind Fälle bekannt, in denen die



Denkmalschutzbehörde möglichst dünne Wärmedämmungen oder den Nachweis dafür verlangt hat, dass eine wesentliche Energieeinsparung nur bei Anbringung einer dickeren Wärmedämmung möglich ist. Im Hinblick auf das Denkmalschutzrecht sollte frühzeitig die Abstimmung mit der zuständigen Behörde gesucht werden.

Baugrenzen

Weitere Probleme können sich ergeben, wenn die Anbringung einer Wärmedämmung beispielsweise im Bereich eines Bebauungsplans zu einer Überschreitung einer Baugrenze führen würde. In Betracht kommt in diesen Fällen die Beantragung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Allerdings stellt sich die Frage, ob beispielsweise bei einer Vielzahl notwendiger Befreiungen nicht die Grundzüge der Planung berührt werden.

Probleme in der Bauphase

Unter Umständen kann es erforderlich sein, für die Anbringung der Wärmedämmung das Nachbargrundstück zu nutzen, beispielsweise für die Aufstellung eines Baugerüsts. Im Falle eines mit dem Nachbarn abgestimmten Überbaus sollte in der Vereinbarung mit dem Nachbarn auch geregelt werden, in welchem Umfang und in wel-

chem Zeitraum das Nachbargrundstück benutzt werden kann. Sollte die Anbringung der Wärmedämmung innerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen möglich sein, ist der Eigentümer des Nachbargrundstücks grundsätzlich verpflichtet, das vorübergehende Betreten und die vorübergehende Benutzung seines Grundstücks zu dulden. Diese Duldungspflicht ergibt sich aus dem im Berliner Nachbarrechtsgesetz geregelten sog. Hammerschlags- und Leiterrecht. Voraussetzung für die Duldungspflicht ist u.a., dass die Arbeiten anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können und die mit der Duldung verbundenen Nachteile oder Belästigungen nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen. Das Recht zur Benutzung umfasst auch die Befugnis, auf oder über dem Nachbargrundstück Gerüste und Geräte aufzustellen sowie die zu den Arbeiten erforderlichen Baustoffe über das Grundstück zu bringen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Duldungspflicht entsteht in der Praxis häufig Streit, ebenso wie hinsichtlich der vom Nutzer zu zahlenden Nutzungsentschädigung.

Duldungspflichtige Modernisierungsmaßnahme?

Schließlich stellt sich die Frage, ob Mieter die Anbringung einer Wärmedämmung zu dul-



den haben und der Vermieter aufgrund der Wärmedämmung die Miete erhöhen kann. Gemäß § 554 BGB hat der Mieter u.a. Maßnahmen zur Einsparung von Energie zu dulden. Die nachhaltige Wärmedämmung einer Fassade stellt grundsätzlich eine duldungspflichtige Modernisierungsmaßnahme dar (Landgericht Berlin GE 1989, 41). Der Mieter, der mit einer Energiesparmaßnahme konfrontiert wird, muss mit der Ankündigung der Maßnahme erkennen können, ob und ggf. in welchem Umfang Energie eingespart werden soll. Vermietern ist daher zu empfehlen, dem Mieter mit der Modernisierungsankündigung die voraussichtliche Energieersparnis mitzuteilen und zu belegen. Voraussetzung für die Duldungspflicht bzw. die Möglichkeit der Mieterhöhung ist zudem die Nachhaltigkeit der Energieeinsparmaßnahme. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist diese Voraussetzung bereits dann erfüllt, wenn überhaupt eine messbare Einsparung vorliegt und diese von Dauer und nicht nur kurzzeitig ist. Grundsätzlich können Vermieter bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen gemäß § 559 BGB die jährliche Miete um 11 % der für die Wohnung anteilig aufgewendeten Kosten erhöhen.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Rechtsanwalt Dr. Gerrit Aschmann.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

**Rechtsanwältin Franziska Hansmann und
Rechtsanwältin Angela Zimmermann**

„Leitungs- und Anlagenrechte in den neuen Bundesländern – Inhalt, Sicherung und Entschädigung“

21.09.2009 in Dresden

vhw-Seminar

Das Seminarprogramm sowie weitere Informationen finden Sie unter www.vhw.de/Seminar.

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh

„Noch Akquisition oder schon Auftrag?“

25.09.2009 Potsdam

„Die prüfbare Abrechnung des Architektenhonorars“

06.11.2009 in Potsdam

Fortbildungsreihe der Brandenburgischen Architektenkammer

Seminarprogramme sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ak-brandenburg.de/veranstaltung. Telefonische Anmeldung bei der Brandenburgischen Architektenkammer unter 0331/2759120